

27. 1. Schließt der Rechtsirrtum eines Ehegatten über das Fortbestehen, bezw. die vermeintlich erfolgte Auflösung der Ehe den für das Verbrechen der Doppelehe erforderlichen Vorsatz aus?

St.G.B. §. 59.

Vgl. Bd. 4 Nr. 16.

2. Was erfordert der Thatbestand des strafbaren Versuches der Doppelehe? Wird das Thatbestandsmerkmal einer den „Anfang der Ausführung“ enthaltenden Handlung schon dadurch erfüllt, daß nach bewirktem Aufgebote die Verlobten den zuständigen Standesbeamten angehen, den Akt der Eheschließung zu vollziehen?

St.G.B. §§. 171, 43.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875 §. 52 (R.G.B. S. 23).

III. Straffenat. Ur. v. 15. Oktober 1883 g. S. Rep. 2059/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bochum.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

1. Die Freisprechung der Angeklagten ist auf die zwei selbständigen Entscheidungsgründe gestützt, einmal, daß die von der Angeklagten begangenen Handlungen außerhalb der Grenzen strafbaren Versuches geblieben, mit der „Eingehung der neuen Ehe“ objektiv noch nicht ein Anfang der Ausführung gemacht worden sei, und sodann, daß die Angeklagte thatsächlich in dem Irrtume sich befunden habe, ihre Ehe mit S. sei aufgelöst. Gegen den letzteren Entscheidungsgrund, welcher für sich allein die Freisprechung einwandsfrei trägt, hat die Staatsanwaltschaft nichts einzuwenden vermocht. Daß der Glaube der Angeklagten, ihre zu Recht bestehende Ehe mit S. sei durch dessen anderweite Eheschließung zur Aufhebung gelangt, auf einem Rechtsirrtume beruht, schließt um nichts weniger den zum Thatbestande des §. 171 St.G.B.'s erforderlichen Vorsatz aus; denn dieser Irrtum bezieht sich lediglich auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, welche die Eingehung und

Auflösung einer Ehe beherrschen, und steht einem Irrtume über das Vorhandensein von zum gesetzlichen Thatbestande erforderlichen Thatumständen gleich. Auch ist durch die positive Feststellung der Vorinstanz, daß die Angeklagte bestimmt an das Nichtbestehen des früheren Ehebandes geglaubt, nicht etwa bloß in dieser Beziehung Zweifel gehabt hätte, für die Streitfrage kein Raum mehr, ob nicht schon der *dolus eventualis*, der Entschluß, auch für den Fall des nur für zweifelhaft gehaltenen Fortbestehens der Ehe die neue Ehe eingehen zu wollen, zur Erfüllung des strafbaren Vorsazes genüge.

2. Bleibt hiernach das Urteil rechtsbeständig, auch wenn die materielle Revisionsbeschwerde im übrigen begründet wäre, und würde die letztere trotzdem als hinfällig zu verwerfen sein, so sind doch auch bezüglich der Frage, ob der objektive Thatbestand strafbaren Versuches mit Recht verneint worden ist, die Rechtsausführungen der Vorinstanz nicht als irrtümliche zu bezeichnen. Thatsächlich ist für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte, nachdem das Aufgebot beschafft worden, sich im Januar 1883 in Gesellschaft des M. B., ihres Verlobten, und eines oder zweier Trauzeugen in das Amtszokal des zuständigen Civilstandsbeamten begeben hat „behuß Vornahme der Civiltrauung“ mit B., daß der Civilstandsbeamte, „um das weiter Erforderliche für Vornahme des Civiltrauungsaktes vorzubereiten“, sich zunächst in ein benachbartes Zimmer entfernt hat, daß ihm hier, als er sich Notizen machen wollte, Bedenken bezüglich des Fortbestehens der Ehe der Angeklagten mit C. entstanden sind, und daß, als diese Bedenken durch Rücksprache mit der Angeklagten nicht genügend beseitigt wurden, er die gedachten Brautleute wieder entlassen hat, ohne die Civiltrauung vorzunehmen. Das Urteil geht nun mit Recht davon aus, daß das Verbrechen des §. 171 St.G.B.'s „ausgeführt“ wird durch „Eingehung“ der neuen Ehe, daß aber nach §. 52 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 „die Eheschließung erfolgt“ durch die vom Standesbeamten in Gegenwart zweier Zeugen an die Verlobten einzeln zu richtende Frage, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die hierauf erteilte bejahende Antwort der Verlobten und durch den dann erst die Eheleute für rechtmäßig verbunden erklärenden Ausspruch des Standesbeamten. Hieraus wird gefolgert, daß, weil weder mit der solennen Frage des Standesbeamten, noch auch mit der Antwort der Verlobten, noch weniger mit der Schlußerklärung

irgendwie begonnen worden, deshalb auch mit der Ausführung der Ehe-
 eingehung noch kein Anfang gemacht worden sei. Dieser Auffassung
 muß beigepflichtet werden. Weder der Gesetzgebung, noch der Wissen-
 schaft ist es bisher gelungen, die unterscheidende Grenze zwischen straf-
 barem Versuche im Sinne des „Anfanges der Ausführung“ des be-
 treffenden Deliktes und straflosen Vorbereitungen zur Delikttausführung
 in abstracto mit absoluter Gemeingültigkeit zu normieren. Daß, wenn
 durch die fragliche Anfangshandlung auch nur ein Thatbestandsmerk-
 mal des fraglichen Verbrechen oder Vergehens existent geworden, eine
 strafbare Versuchshandlung vorliege, entspricht der Praxis des Reichs-
 gerichtes. Ob aber unter Umständen nicht auch ohne die Erfüllung
 dieser Voraussetzung der verbrecherische Entschluß sich derartig bethätigt
 haben kann, daß das Delikt in die Erscheinung getreten ist und man
 seine „Ausführung“ als „angefangen“ bezeichnen muß, wird durch den
 obigen Rechtsatz noch nicht entschieden. Die Rechtsprechung wird sich
 bescheiden müssen, je nach der verschiedenen Natur der verschiedenen
 strafbaren Handlungen, die Grenzlinien der beginnenden „Ausführung“
 des einzelnen Deliktes, der Absicht der Gesetzgebung und dem Rechts-
 bedürfnisse folgend, thunlichst zu bestimmen. Handelt es sich in con-
 creto um das Verbrechen der Bigamie, so springt in die Augen, daß,
 da nach geltendem Rechte der Akt der Eheschließung selbst von vorn-
 herein von der Erfüllung der verschiedenartigsten, bald formellen, bald
 materiellen Vorbedingungen und von mannigfaltigen Vorprüfungen ab-
 hängig gemacht ist, es schlechtthin unstatthaft erscheint, diejenigen Hand-
 lungen, welche durch das Gesetz selbst dem vorbereitenden Stadium der
 Eheschließung zugewiesen sind, als Anfangshandlungen der Ehe-
 schließung der letzteren selbst zuzurechnen. Die Beschaffung der erfor-
 derlichen Zeugnisse für das Aufgebot, das Aufgebot selbst und dessen
 Attestierung sind zweifellos positiv vorgeschriebene, wesentliche Förm-
 lichkeiten der Eheschließung im allgemeinen; der Entschluß, eine bestimmte
 Ehe einzugehen, wird durch sie in den meisten Fällen ganz evident be-
 thätigt; wollte man auf solche Bethätigung allein Gewicht legen, so
 würde man den „Anfang der Ausführung“ der Doppelhehe außerordent-
 lich weit zurücklegen können in ein Gebiet, auf dem dann jede Unter-
 scheidung zwischen Vorbereitung und Ausführung unerkennbar bliebe.
 Schon diese Erwägung zwingt dazu, bei Feststellung desjenigen straf-
 baren Thuns, welches das Gesetz als „eine neue Ehe eingehen“

determiniert hat, sich strikt auch an diejenige positive Gesetzesvorschrift zu halten, welche bestimmt, wie der Akt der Eheeingehung sich im einzelnen vollzieht. Es kommt hinzu, daß die ganze Konstruktion eines Versuches der Doppelehe nur auf der allgemeinen Regel des §. 43 St.G.B.'s beruht, daß das Rechtsbedürfnis und die Rechtsnorm, welche die Doppelehe verbieten, wesentlich den durch die bigame Ehe geschaffenen, dem Sittengesetze widersprechenden Rechtszustand im Auge haben, und damit im Zusammenhange die ältere gemeinrechtliche Praxis in Deutschland die Bigamie überhaupt nur unter der Voraussetzung der Konsumation der zweiten Ehe bestraft wissen wollte. Deshalb erscheint es folgerichtig, mit der Vorinstanz den Anfang der Ausführung der Eheeingehung so lange zu verneinen, als nicht mit dem im §. 52 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Akte der Eheschließung thatsächlich ein Anfang gemacht worden ist. Und deshalb kommt auch nichts darauf an, ob in den vorinstanzlichen Feststellungen schon eine ausdrückliche oder stillschweigende Aufforderung an den Standesbeamten, mit der Eheschließung vorzugehen, gefunden werden kann. Irgend ein derartiges ausdrückliches oder stillschweigendes Gesuch an den Standesbeamten wird naturgemäß jeder Eheschließung in längerem oder kürzerem Zwischenraume vorausgehen: zu den wesentlichen Bestandteilen des Solennitätsaktes der Eheschließung gehört es nicht, und §. 52 a. a. D. erwähnt eine solche Aufforderung nirgends. Ein derartiges Gesuch, besonders, wenn es auf unverzügliche Vornahme des Trauungsaktes gerichtet ist, mag den verbrecherischen Entschluß noch unmittelbar hervortreten lassen, und die Zeitspanne zwischen Vorbereitung und Ausführung auf ein Minimum reduzieren. Begrifflich bleibt aber immer ein solches Gesuch ebenso in den Grenzen der außerhalb der Ausführung liegenden präparatorischen Handlungen, wie eine etwaige vorgängige Verabredung mit dem Standesbeamten, zu einem bestimmten Termine den fraglichen Civilstandsakt vornehmen zu wollen, oder das bloße Erscheinen der aufgebotenen Verlobten mit ihren Zeugen im Amtszokale des Standesbeamten. Wie wenig übrigens im vorliegenden Falle auch nur von einer qualifizierten, den Trauungsakt unmittelbar nach sich ziehenden Aufforderung die Rede sein kann, geht daraus hervor, daß nicht einmal die bereite Anwesenheit der beiden gesetzlich erforderlichen Trauzeugen konstatiert werden konnte, und, wie die Urteilsgründe hervorheben, der Standesbeamte erst mit der „Vor-

bereitung“ des für den Trauungsakt Erforderlichen beschäftigt war, als er das in dem Bestehen einer Ehe liegende Ehehindernis erkannte und seine standesamtliche Thätigkeit einstellte.¹